

## Elternmitwirkung in Kindertageseinrichtungen

Werden Sie aktiv für Kinder in Kindertageseinrichtungen!

### **Erziehungspartnerschaften**

Gemeinsam für Kinder

Dem Gesetzgeber ist es ernst mit der Erziehungspartnerschaft von Eltern und Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen.

*„Das Personal der Kindertageseinrichtungen ... arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. ...“ (§ 9 Abs. 1 KiBiz)*

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Trägern und Kindertageseinrichtungen ist wichtig, weil die Eltern den pädagogischen Fachkräften das Wertvollste anvertrauen, das sie haben: ihre Kinder.

Eltern sind Experten für ihre Kinder. Die Zusammenarbeit mit ihnen ist daher unverzichtbar.

Zusammenarbeit beschreibt eine wechselseitige Beziehung. Sie erfordert von Eltern als auch den pädagogischen Fachkräften ein hohes Maß an Transparenz über dem Umgang mit dem Kind sowie ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und der Wertschätzung.

### **I. Elternmitwirkung in Kindertageseinrichtungen vor Ort**

Elternversammlung, Elternbeirat, Rat der Kindertageseinrichtung

Bis spätestens 10. Oktober wird jährlich in jeder Kindertageseinrichtung in NRW die „*Elternversammlung*“, bestehend aus allen Eltern der Einrichtung, einberufen. Aus dieser Runde wird der „*Elternbeirat*“ gewählt. Gemeinsam mit dem pädagogischen Personal und dem Träger der jeweiligen Einrichtung bildet der Elternbeirat den „*Rat der Kindertageseinrichtung*“.

*„In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. ... Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.“  
(§ 9 Abs. 2 KiBiz)*

Die Rechte der Kita-Elternbeiräte sind in § 9 Abs. 4 KiBiz näher beschrieben:

*„Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.“*

## **II. Elternmitwirkung auf Stadtebene:**

Versammlung der Elternbeiräte zum sog. Jugendamtselternbeirat (JAEB)

### Einführung:

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der seit 1. August 2011 gültigen Fassung sieht erstmals eine gewählte Elternvertretung auf Stadt- und auf Landesebene vor. Auf kommunaler Ebene ist dies die „*Versammlung der Elternbeiräte*“. Aus dieser Runde kann der sogenannte „*Jugendamtselternbeirat*“ (JAEB) gewählt werden, der sich in einigen Städten auch „*Stadtelternbeirat*“ nennt.

Auf dieser Basis bietet die gesetzliche Neuregelung allen Beteiligten auf kommunaler Ebene die Gelegenheit, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzubauen.

### Wahlverfahren:

Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich zu der „Versammlung der Elternbeiräte“ zusammenschließen. In der Zeit vom 11. Oktober bis 10. November kann jährlich aus ihrer Mitte der Jugendamtselternbeirat gewählt werden. Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats ist, dass sich 15 % der Beiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligt haben.

Wahlberechtigt sind alle Kindertageseinrichtungen der öffentlichen und freien Träger als auch der privat-gewerblichen Träger, die den fachlichen Regelungen der §§ 1 bis 16 KiBiz unterliegen, auch wenn sie keine Finanzierung auf Basis der §§ 17 bis 24 erhalten. Nicht vom Geltungsbereich des KiBiz erfasst und damit nicht wahlberechtigt sind hingegen die sogenannten Spielgruppen, die nicht dem fachlichen Anspruch des KiBiz entsprechen, z. B. weil sie deutlich geringere Betreuungszeiten aufweisen und demnach auch nicht dem umfassenden Bildungsanspruch des KiBiz entsprechen können.

### Aufgaben des Jugendamtselternbeirates:

Der JAEB vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kindergartenkinder gegenüber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe und freien Trägern der Jugendhilfe (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Elterninitiativen etc.) und wirkt bei wesentlichen, alle Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk betreffenden Fragen, mit.

Die Tätigkeit des JAEB umfasst nicht Belange einzelner Kindertageseinrichtungen oder persönliche Interessen, sondern die Interessen von Eltern und deren Kinder in den örtlichen Kindertageseinrichtungen insgesamt. Belange einzelner Kindertageseinrichtungen verbleiben weiterhin in der Verantwortung der dort gewählten Elternbeiräte.

Welche Themen der Interessenvertretung besetzt werden, kann kommunal sehr unterschiedlich sein. Dies können z.B. Betreuungsbedarfe der Eltern und Wünsche zum Angebot, Elternbeiträge oder fachliche Initiativen oder kommunale Projekte sein, die alle oder mehrere Kindertageseinrichtungen betreffen. Themenkomplexe, die beispielsweise gesetzliche Rahmenbedingungen berühren bzw. einer Klärung auf Landesebene bedürfen, werden im Landeselternbeirat behandelt.

Die Entscheidungskompetenz über Finanzen, Personal und konzeptionelle Fragen obliegen den Trägern der jeweiligen Einrichtungen und den dafür vorgesehenen Gremien.

Der Landeselternbeirat Kita NRW gemäß § 9 Abs. VII KiBiz wurde 2011 erstmalig in 40 Jahren Kita Geschichte gewählt und vertritt die Interessen von rd. 500.000 Kita-Kindern und ihren Eltern in NRW. Seitdem gibt es eine durchgewählte Elternschaft vom Kindergarten über die kommunalen Jugendamtselternbeiräte bis zur Landesebene.

Bei der Tätigkeit der Elternmitwirkungsgruppen, so auch im JAEB, sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern angemessen berücksichtigt werden. Damit wird dem Inklusionsgedanken Rechnung getragen, der z. B. auch in der bundesrechtlich verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommt und bei deren Umsetzung eine Bewusstseinsbildung für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung ist. Dies schließt nicht aus, dass der JAEB auch die besonderen Belange anderer Kinder, z.B. Kinder mit Migrationshintergrund, von benachteiligten oder hochbegabten Kindern, erörtert.

#### Pflichten:

Diesen Rechten von Eltern an institutioneller Vertretung ihrer Interessen und auf Mitwirkung gegenüber den Trägern stehen auch Pflichten gegenüber: dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung des Datenschutzes für vertrauliche (mündliche oder schriftliche) Informationen, die ihnen im Rahmen der Beiratstätigkeit bekannt geworden sind.

### **III. Elternmitwirkung auf Landesebene: Landeselternbeirat Kita NRW**

Seit dem 01. August 2011 ist im KiBiz auch die Elternmitwirkung auf Landesebene vorgesehen. Dazu kann aus der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte der Landeselternbeirat gewählt werden. Dies geschieht bis zum 30. November eines jeden Jahres (vgl. § 9 Abs. 7 und 8 KiBiz).

Die Elternmitwirkung findet somit seit der Neufassung des KiBiz auf drei Ebenen statt: auf der Ebene der jeweiligen Kindertageseinrichtung, der Kommune und des Landes.

Anhang: § 9 KiBiz

### § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch anzubieten.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

Der Landeselternbeirat Kita NRW gemäß § 9 Abs. VII KiBiz wurde 2011 erstmalig in 40 Jahren Kita Geschichte gewählt und vertritt die Interessen von rd. 500.000 Kita-Kindern und ihren Eltern in NRW. Seitdem gibt es eine durchgewählte Elternschaft vom Kindergarten über die kommunalen Jugendamtselternbeiräte bis zur Landesebene.

*(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.*

*(7) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 v. H. aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.*

*(8) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der gewählte Landeselternrat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10.000 EUR jährlich. Die Ausgaben sind dem Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen."*